

Geschäftsstelle EOS BeO GmbH
Schulhausstrasse 25b, 3800 Unterseen
brigitta.wyss@eos-beo.ch
www.ig-laendlicher-raum.ch

PolitischeGeschaefte.fin@be.ch

Unterseen, den 28. Februar 2022

Vernehmlassung zur Änderung der Verfassung des Kantons Bern (KV) und des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die IG ländlicher Raum ist ein überparteilicher Verein mit dem Ziel, den ländlichen Raum als attraktiven, lebenswerten und wirtschaftlichen Lebensraum zu erhalten. Zahlreiche – primär ländliche Gemeinden – sind Mitglied der IG.

Die Schuldenbremse im Kanton Bern hat sich bisher sehr bewährt und wurde eingeführt, um einen weiteren Anstieg der Schulden im Kantonalen Haushalt zu vermeiden. Gleichzeitig ist uns aber auch bewusst, dass sich die Schuldenbremse für den Kanton auch nachteilig auswirken kann, zeigt sich im jetzigen Zeitpunkt mit den unerwarteten Ausgaben zur Bekämpfung der Pandemie.

Aus dieser Sicht erwartet die IG ländlicher Raum eine leichte Lockerung der bisherigen Regelungen sowohl in der Kantonsverfassung wie auch im Finanzhaushaltsgesetz ohne dass die Schuldenbremse untergraben oder sogar aufgehoben wird. Gestützt auf diesen Grundsatz können wir in allen Bereichen sowohl in der Verfassung wie auch im Gesetz den Änderungen gemäss Variante I zustimmen. Eine weitergehende Aufweichung gemäss den Varianten II lehnen wir in allen Bereichen ab. Nach unserer Meinung bedeuten die Varianten II eine Ausserkraftsetzung der bewährten Schuldenbremse. Die Hürden werden zu stark abgebaut, wenn Umgehungen lediglich mit einfach Mehr im Parlament bestimmt werden können. Damit würde die bewährte Schuldenbremse ihre Wirkung weitgehend verlieren.

Konkret fordert die IG zu den Inhalten:

Verfassung des Kantons Bern

Art. 101a; Abs 1 **Variante I:** Grundsätzlich dürfen keine Aufwandüberschüsse ausgewiesen werden, wenn diese nicht durch einen **Bilanzüberschuss** gedeckt ist.

Begründung: Nach HRM2 weist der Kanton Bern ein Eigenkapital durch Neubewertung der Liegenschaften aus. Dadurch wäre die Schuldenbremse schon heute und auf weite Sicht ausser Kraft. Somit könnten auf längere Zeit Ausga-

benüberschüsse budgetiert werden, ohne dass die Schuldenbremse greifen würde

Art. 101a; Abs 2 **Variante I:** Eine Aufweichung der Schuldenbremse muss weiterhin mit einer qualifizierten Mehrheit von 3/5 des Parlaments beschlossen werden.

Begründung: Bei einem einfachen Mehr des Parlamentes ist die Hürde für eine Aufweichung der Schuldenbremse zu tief.

Art. 101b; Abs 2 **Variante I:**
Begründung: siehe oben

Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Art. 13a; Abs 1 **Variante I:**
Begründung: siehe oben

Art. 13a; Abs 2 **Variante I**
Begründung: siehe oben

Art. 13b; Abs 1 **Variante I**
Begründung: siehe oben

Art. 13b; Abs 2 **Variante I**
Begründung: siehe oben

Art. 13e; Abs 2 **Variante I**
Begründung: siehe oben

Mit allen übrigen, geänderten Artikeln im Gesetz können wir uns dem Vorschlag der Regierung und des Parlamentes anschliessen.

Wir danken Ihnen für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Interessengemeinschaft Ländlicher Raum

Im Namen der IG ländlicher Raum
Brigitta Wyss, Geschäftsführerin